



Privilegierter Eltern- und Schwiegerelternnachzug nach § 36 Absatz 3 AufenthG für Fachkräfte

Perspektivische Möglichkeiten
für Menschen mit Schutzstatus und Duldung

Handreichung für die Beratungspraxis



**Mit angepassten Hinweisen zur
Problematik der Krankenversicherung**

EINLEITUNG	3
Landesaufnahmeanordnung für syrische Familienangehörige als Ausnahmeregelung auch eines Elternnachzugs zu volljährigen Kindern	4
Voraussetzungen	4
Verwandtschaftlicher Bezug	4
Alle anderen?	4
Elternnachzug zu volljährig gewordenen vormaligen Unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlingen (UMF) und (ehemals) Minderjähriger zu in Deutschland als Flüchtling anerkannten Eltern	4
Sonstige Familienangehörige nach § 36 Absatz 2 AufenthG	5
Familiennachzug als politischer Spielball	6
Elternnachzug als Anreiz für die Fachkräfteeinwanderung	7
PRIVILEGIERTER ELTERN- UND SCHWIEGERELTERNNACHZUG NACH § 36 ABSATZ 3 AUFENTHG	8
Voraussetzungen	9
Stichtag und Frist	9
Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft	9
Eltern und Schwiegereltern	9
Lebensunterhaltssicherung	10
Krankenversicherung	11
Wohnraum	15
Geltungsdauer	16
Perspektivischer Zugang zum Eltern- und Schwiegerelternnachzug für Menschen mit humanitärem Status	16
Wege vom Schutzstatus zu einem Aufenthaltstitel mit Erlaubnis zum Eltern- oder Schwiegerelternnachzug	17
Besonderer Weg für Abschiebungsverbot und andere humanitäre Aufenthaltstitel	17
Umweg über § 19d AufenthG	17
Schutzstatus und Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft nebeneinander	18
Keine Beurteilung der Rückkehrbereitschaft im Visumverfahren	19
Perspektivischer Zugang zum Eltern- oder Schwiegerelternnachzug für Menschen mit Duldung	20
Die Sperrwirkung des § 10 AufenthG	20
Spurwechsel	21
Impressum	22

Einleitung

Menschen mit Zuwanderungsgeschichte betrachten die eigene Migrationsbiographie oftmals erst dann als erfolgreich, wenn es ihnen gelingt, ihren Familienmitgliedern ein Leben bei ihnen in der neuen Heimat zu ermöglichen.

Das Recht auf Familieneinheit ist mit Artikel 6 Grundgesetz weit vorne in der Verfassung verankert. Das gilt auch für europäisches Recht.¹ Die Umsetzung im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) beschränkt das Recht auf Familieneinheit grundsätzlich jedoch auf die sogenannte Kernfamilie. Volljährige zugewanderte Menschen konnten bislang grundsätzlich ihre ausländischen Eltern nicht nach Deutschland nachziehen lassen. Auch nicht nach ihrer Einbürgerung.

Diese rechtliche Ausgangssituation belastet viele Zuwanderungsbiographien und erschwert betroffenen Menschen ein abschließendes Ankommen in Deutschland. Insbesondere im Zusammenhang mit Flucht und humanitärer Zuwanderung. Denn in diesen Fällen können sich Betroffene nur bedingt frei entscheiden zwischen einem gemeinsamen Leben mit ihrer Familie im Herkunftsstaat oder einem Leben getrennt von ihrer Familie in Deutschland.

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung erlaubt im neuen § 36 Absatz 3 AufenthG nun erstmals exklusiv für Fachkräfte den Nachzug der Eltern oder Schwiegereltern unabhängig von einer humanitären Härte.

Zunächst wird ein Blick auf bisherige Regelungen des erweiterten Familiennachzugs geworfen, die auf einen einzigen Herkunftsstaat begrenzt sind. Anschließend werden die Lücken im Regelwerk des Familiennachzugs und das politische Spannungsfeld aufgezeigt, in denen der privilegierte Eltern- und Schwiegerelternnachzug zu verordnen ist. Die Norm des § 36 Absatz 3 AufenthG wird mit seinen Voraussetzungen ausführlich dargestellt und anschließend erörtert, inwiefern diese Norm auch für Menschen mit Schutzstatus oder Duldung perspektivisch zugänglich sein kann.

Aber jedes Recht bedarf auch einer praktischen Realisierbarkeit. Diese zweite Auflage erhält eine Korrektur und ergänzende Ausführungen zur Krankenversicherungspflicht. Letztlich scheint die ausländerrechtliche Regelung zum Eltern- und Schwiegerelternnachzug weitestgehend an den bestehenden Normen zur Krankenversicherung zu scheitern.

Die Ausführungen zur Regelung des privilegierten Elternnachzugs berücksichtigen die Aktualisierung der Anwendungshinweise zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz und die Gesetzesbegründung. Die Norm ist jedoch so jung, dass auch zum Zeitpunkt der zweiten Auflage noch keine Praxiserfahrung, keine ausländerrechtliche Kommentierung und keine verwaltungsgerichtlichen Urteile vorliegen. Die Handreichung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann kein rechtlich zweifelsfrei erfolgsversprechendes Vorgehen aufzeigen.

Für inhaltliche rechtliche und praktische Hinweise und Erfahrungswerte zur Realisierung des Eltern- und Schwiegerelternnachzugs, insbesondere hinsichtlich der Krankenversicherung, sind wir Ihnen dankbar.

Doris Kratz-Hinrichsen

Landesbeauftragte für Flüchtlings-, Asyl-, und Zuwanderungsfragen

¹ Zuvorderst zu nennen sind Artikel 8 Europäischen Menschenrechtskonvention, Artikel 7 Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Richtlinie 2003/86/EG des Rates der Europäischen Union vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung.

Landesaufnahmeanordnung für syrische Familienangehörige als Ausnahmeregelung auch eines Elternnachzugs zu volljährigen Kindern

Für syrische Familienangehörige gibt es in Schleswig-Holstein seit 2013 eine Landesaufnahmeanordnung², die den Familiennachzug außerhalb der Kernfamilie eröffnet. Alle anderen Bundesländer außer Bayern hatten zwischenzeitlich vergleichbare Anordnungen, Thüringen³ und Hamburg⁴ sind neben Schleswig-Holstein die einzigen verbliebenen Bundesländer.

Voraussetzungen

Die schleswig-holsteinische Anordnung ermöglicht die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG an syrische Familienangehörige, die sich aufgrund des Bürgerkrieges in einer aktuellen individuellen Not oder Bedrängnis befinden und sich noch in Syrien, einem Nachbarstaat oder Ägypten aufhalten. Weitere Voraussetzungen sind, dass die Personen, zu denen der Nachzug erfolgen soll (im folgenden Stammberechtigte genannt), seit mindestens 12 Monaten mit Haupt- oder alleiniger Wohnung in Schleswig-Holstein gemeldet sind und über ausreichend finanzielle Ressourcen verfügen, um den Lebensunterhalt der nachziehenden Familienmitglieder ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zu sichern. Gesundheitskosten sind von der Lebensunterhaltssicherung ausgenommen.

Verwandtschaftlicher Bezug

Die Anordnung umfasst in Schleswig-Holstein zunächst Eheleute und Verwandte ersten Grades unabhängig vom Alter. Das sind Eltern und Kinder. Des Weiteren sind ebenfalls unabhängig vom Alter Verwandte zweiten Grades erfasst. Das sind Großeltern, Enkel und Geschwister. Ebenfalls erfasst sind deren Ehegatten und minderjährigen Kinder. Schließlich können weitere minderjährige Kinder einbezogen werden, sofern eine Personensorgeberechtigung besteht sowie Kinder bis 21 Jahre von Verwandten zweiten Grades, sofern sie weiter im Familienverbund leben und die Trennung eine Härte darstellen würde.

Alle anderen?

Nach der Machtergreifung durch die Taliban hatten sich Menschen aus Afghanistan große Hoffnungen auf effektive Programme zum humanitären Nachzug von Familienangehörigen gemacht. Lediglich vier Bundesländer hatten daraufhin Aufnahmeprogramme vergleichbar zum Syrien-Aufnahmeprogramm erlassen.⁵ Für alle anderen Menschen aus anderen Staaten gibt es keine vergleichbaren Programme.

Somit bleibt grundsätzlich nur der Familiennachzug nach §§ 27ff AufenthG. Dieser ist begrenzt auf die Kernfamilie: Eheleute nach § 30 AufenthG, minderjährige Kinder nach § 32 AufenthG und Eltern zu Minderjährigen nach § 36 Absatz 1 AufenthG. Für Menschen mit subsidiärem Schutz erfolgt der Familiennachzug nach § 36a AufenthG, ist aber auf dieselben Personengruppen beschränkt.

Elternnachzug zu volljährig gewordenen vormaligen Unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlingen (UMF) und (ehemals) Minderjähriger zu in Deutschland als Flüchtling anerkannten Eltern

Eine besondere Fallkonstellation ist gegeben, wenn UMF⁶ während des Asylverfahrens volljährig werden oder im Ausland lebende Kinder volljährig werden, solange das Asylverfahren der Eltern noch

² [17. Verlängerung mit Gültigkeit bis 31.12.2024](#), abrufbar auf der Seite des Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein.

³ [9. Änderungsanordnung mit Gültigkeit bis 31.12.2024](#), abrufbar auf der Seite des Flüchtlingsrat Thüringen.

⁴ [FAQ](#) zur Anordnung, abrufbar auf der Seite der Hamburger Innenbehörde.

⁵ In Berlin und Thüringen gelten die Programme 2024 fort, in Bremen und Hessen sind sie bereits ausgelaufen, abrufbar auf der Seite von [Pro Asyl](#).

⁶ Die Behörden verwenden den Begriff Unbegleitete Minderjährige Ausländer, UMA.

andauert. Lange Zeit wurden Visumanträge in diesen Fällen abgelehnt, weil diese Konstellationen nicht vom Wortlaut des § 36 Absatz 1 AufenthG und § 32 AufenthG erfasst sind. 2022 hat der EuGH⁷ geurteilt, dass bei Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft das Alter des Kindes zum Zeitpunkt der Asylantragstellung zählt. Der Nachzug muss lediglich binnen 3 Monaten ab Zuerkennung des Schutzstatus beantragt werden (Stellung einer sogenannten fristwahrenden Anzeige).

Im Falle von subsidiärem Schutz wird hingegen mit zweierlei Maß gemessen. Beim Nachzug der Kinder müssen diese zum Zeitpunkt des Visumantrags noch minderjährig sein, beim Nachzug von Eltern zu volljährig gewordenen vormaligen UMF müssen diese zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Visumantrag noch minderjährig sein.⁸

Sonstige Familienangehörige nach § 36 Absatz 2 AufenthG

Sonstigen Familienangehörigen kann nach § 36 Absatz 2 AufenthG nur dann der Nachzug erlaubt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist. Die *außergewöhnliche Härte* stellt gegenüber einer *einfachen Härte* oder einer *besonderen Härte* „praktisch die höchste tatbestandliche Hürde dar, die der Gesetzgeber aufstellen kann“⁹. Die *Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum AufenthG* sieht Anhaltspunkte für eine außergewöhnliche Härte nur in besonderen individuellen Einzelfällen vor¹⁰, etwa bei Krankheit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit oder psychischer Not. Nicht berücksichtigt werden diejenigen Umstände, die sich aus den allgemeinen Lebensverhältnissen im Herkunftsstaat ergeben. Vielmehr wird von den Behörden regelmäßig darauf verwiesen, der Bedürftigkeit durch Maßnahmen im Herkunftsstaat zu begegnen, anstatt die Menschen nach Deutschland nachzuholen. Der Nachzug nach § 36 Absatz 2 AufenthG verlangt die Sicherung des Lebensunterhalts und damit erhebliche finanzielle Ressourcen. Die Behörden appellieren entsprechend daran, diese Ressourcen vorrangig für die Bedürftigkeit hinsichtlich Krankheit, Behinderung, Pflege oder Betreuung im Herkunftsstaat zu verwenden. Erfolgreiche Praxisbeispiele für einen Nachzug nach § 36 Absatz 2 AufenthG sind äußerst selten¹¹ und beschränken sich auf außergewöhnlich Fälle mit einem extremen Härtegrad.

⁷ EuGH Urteil vom 01.08.2022 - C-273/20 und C-279/20, abrufbar auf der Seite [Informationsverbund Asyl & Migration](#).

⁸ Ausführlichere Erläuterungen zu der Frage der Volljährigkeit hat das Sozialministerium Schleswig-Holstein erstellt, [Aktualisierte Anwendungshinweise zum Familiennachzug vom 20.02.2024](#), abrufbar auf der Seite des Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein.

⁹ OVG Berlin-Brandenburg Urteil vom 15.10.2014 – OVG 6 B 1.14, Randnummer 13.

¹⁰ [Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz](#), abrufbar auf der Seite der Bundesregierung, Ziffer 36.2.2.3.

¹¹ Die Visastatistik unterscheidet für 2023 erstmals zwischen Elternnachzug nach § 36 Absatz 1 AufenthG und Sonstiger Familiennachzug nach § 36 Absatz 2 AufenthG. Demnach wurden 540 Visa für einen Nachzug sonstiger Familienangehöriger erteilt im Verhältnis zu insgesamt 130.799 Visa zum Familiennachzug, abrufbar auf der Seite des [Auswärtigen Amtes](#).

Familiennachzug als politischer Spielball

Anhand der Regelung zum Familiennachzug zu Menschen mit subsidiärem Schutz, § 36a AufenthG, zeigt sich beispielhaft „die Zerrissenheit der Gesellschaft im Widerschein sich rapide ändernder Sachlagen“¹², wie der folgende kurze historische Abriss aufzeigen möchte. Denn die *Willkommenskultur* aus dem Sommer 2015 schwenkte nach der sogenannten Kölner Silvesternacht schnell um in die zuwanderungsfeindliche Haltung *das Boot ist voll*.

2015 wurde der Familiennachzug zu Menschen mit subsidiärem Schutz dem Familiennachzug zu Menschen mit Asylberechtigung und Flüchtlingseigenschaft erstmalig gleichgesetzt. Das erfolgte in Umsetzung von EU-Normen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erteilte zu diesem Zeitpunkt Flüchtlingseigenschaft im Schnellverfahren und subsidiären Schutz nur zu einem marginalen Anteil. Im März 2016 setzte das von der CDU geführte Bundesinnenministerium den Familiennachzug für subsidiär Geschützte für 2 Jahre aus. Das erfolgte im Zuge der zuwanderungsfeindlichen Diskurse im Zusammenhang mit der sogenannten Kölner Silvesternacht und der Absicht, humanitäre Zuwanderung zu begrenzen. Die Koalitionspartnerin SPD trug diese Entscheidung mit. Im Anschluss begann das vom Bundesinnenministerium verantwortete Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vorwiegend subsidiären Schutz zu erteilen. Das sollte sich als folgenschwere Grundlage dafür erweisen, dass Familiennachzug für die Mehrheit der positiv beschiedenen Asylfälle vorläufig, oftmals jedoch auch endgültig, verhindert wurde, wie im Folgenden erläutert wird.

In den Koalitionsverhandlungen zwischen Union und SPD nach der Bundestagswahl 2017 machte die CSU die Begrenzung humanitärer Zuwanderung zu einem Kernanliegen. Der Ausschluss des Familiennachzugs für subsidiär Geschützte wurde in der Folge im März 2018 für ein weiteres halbes Jahr verlängert. Im August 2018 wurde die Gleichsetzung des Familiennachzugs von Menschen mit subsidiärem Schutz und Menschen mit Asylberechtigung und Flüchtlingseigenschaft schließlich komplett aufgehoben und durch § 36a AufenthG ersetzt. Diese Norm sieht eine Höchstgrenze von 1000 Begünstigten pro Monat und eine Beurteilung der Dringlichkeit durchs Bundesverwaltungsamt vor. Durch diese zeitliche Verzögerung war für viele tausende Familienangehörige im Zusammenhang mit den 2015 eingereisten Familien der Nachzug durch Erreichen der Volljährigkeit dauerhaft versperrt.

Dass Familiennachzug auch außerhalb der Kernfamilie als politische Ressource Verwendung findet und der Steuerung politischer Ziele dienen kann, zeigt der privilegierte Elternnachzug für Fachkräfte. In diesem Fall soll der Elternnachzug der Stimulierung des Fachkräftenachzugs im Interesse der Wirtschaft und des Rentensystems dienen.

¹² Nomos-Kommentar Ausländerrecht, Oberhäuser, AufenthG § 36a, Randnummer 1.

Elternnachzug als Anreiz für die Fachkräfteeinwanderung

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung¹³ aus April 2023 war noch keine Änderung im § 36 AufenthG vorgesehen. In der Dokumentation des Gesetzgebungsprozesses auf der Seite des Bundestages¹⁴ findet sich erst in der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 22. Mai 2023 ein erstes Plädoyer für die Erweiterung des herkömmlichen Familiennachzugs zugunsten der Stimulierung der Fachkräfteeinwanderung.

Engelhard Mazanke, Leiter des Landesamtes für Einwanderung der Stadt Berlin warb in der Stellungnahme für den Deutschen Städtetag für die Ermöglichung des Elternnachzugs:

„Wir haben keinen Familiennachzug für sonstige Familienangehörige, also pflegebedürftige Eltern. Das ist in meiner Praxis ein wesentlicher Hinderungsgrund, warum Hochqualifizierte nicht einwandern wollen, weil ihre pflegebedürftigen Eltern nicht mitziehen können. Da verlangen wir eine außergewöhnliche Härte, das wird fast nie erreicht – § 36 Absatz 2 muss fallen, sonst kriegen Sie keine Frauen über 40, die Fachärztinnen sind und hier einreisen wollen.“¹⁵

Auf eine spätere Nachfrage in derselben Anhörung machte Mazanke folgende konkretisierende und auch einschränkende Ausführungen zu seiner Einschätzung des Bedarfs:

„Man sollte das nicht ganz weit öffnen, glaube ich, aber man sollte es so öffnen, dass in dringenden persönlichen und humanitären Härtefällen, da gibt es eine Begrifflichkeit im § 25 Absatz 4 Satz 1, sodass auch für Fachkräfte dort ein Familiennachzug möglich ist. Das betrifft dann in erster Linie alleinstehende Eltern, teilweise pflegebedürftige Eltern und das betrifft Kinder, die noch nicht voll selbstständig sind, also noch zur Schule gehen aber schon volljährig sind, oder noch im Studium sind. Das sind die Fälle, die uns in der Praxis begegnen.“¹⁶

Die Beschlussempfehlung¹⁷ von Juni 2023 ist einerseits um die Ermöglichung des Eltern- und Schwiegerelternnachzugs zu Fachkräften in einer Form ergänzt, die unabhängig ist von einer etwaigen persönlichen oder humanitären Härte. Andererseits sind andere Familienangehörige, wie volljährige Kinder, nicht berücksichtigt. In der abschließenden Bundestagsdebatte wird diese Ergänzung lediglich von der Opposition konkret angesprochen. Gökay Akbulut von DIE LINKE begrüßt die Erleichterung für die Erwerbseinwanderung und kritisiert gleichzeitig die einseitige Privilegierung von Fachkräften mit den Worten „Das ist eine Zwei-Klassen-Migrationspolitik“¹⁸.

In der Beschlussempfehlung ist zu § 36 Absatz 3 AufenthG folgende Gesetzesbegründung enthalten:

„Mit diesen Änderungen wird die Fachkräfteeinwanderung für die Personen, die nach den neuen Regelungen künftig als Fachkräfte gewonnen werden sollen, attraktiver ausgestaltet, indem diesen der längerfristige Aufenthalt in Deutschland nicht nur mit ihrer Kernfamilie, sondern auch mit ihren Eltern oder Schwiegereltern ermöglicht wird, etwa, um diese vor Ort zu betreuen oder zu pflegen.“¹⁹

¹³ Bundestag-Drucksache 20/6500.

¹⁴ [Dokumentation der Gesetzgebung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung](#), abrufbar auf der Seite des Bundestages.

¹⁵ Bundestag Ausschuss für Inneres und Heimat, Protokoll-Nr. 20/39, Seite 11.

¹⁶ Ebenda, Seite 20.

¹⁷ Bundestag-Drucksache 20/7394.

¹⁸ Bundestag Plenarprotokoll 20/113, Seite 13834.

¹⁹ Bundestag-Drucksache 20/7394, Seite 27.

Privilegierter Eltern- und Schwiegerelternnachzug nach § 36 Absatz 3 AufenthG

Seit dem 1. März 2024 können bestimmte Fachkräfte den Nachzug ihrer Eltern oder Schwiegereltern beantragen, § 36 Absatz 3 AufenthG. Diese Norm gilt vorerst befristet bis Ende 2028.²⁰ Dieser Elternnachzug ist frei von jeglichen Voraussetzungen hinsichtlich einer persönlichen oder humanitären Härte. Die Erwähnung von Betreuung und Pflege in der Gesetzesbegründung formuliert lediglich einen potenziellen Anreiz. Sie sind in der Norm selber nicht als Voraussetzung vorgesehen. Somit dient die Norm schlicht als Anreiz für ausländische Fachkräfte, sich Deutschland als dauerhaften Aufenthaltsstaat auszusuchen.

Ohne dass die folgenden drei Aspekte im Gesetzgebungsprozess oder der Gesetzesbegründung explizit aufgeführt wurden, können sie aus Perspektive der Betroffenen als Anreize für einen Eltern- oder Schwiegerelternnachzug gesehen werden:

- **Care-Arbeit für die Eltern.** Der Nachzug ermöglicht es, die Eltern oder Schwiegereltern im letzten Lebensabschnitt hinsichtlich ihrer Pflege- und Unterstützungsbedürftigkeit zu begleiten. Die Migration nach Deutschland bedeutet in diesem Fall, nicht die Eltern oder Schwiegereltern im Stich lassen zu müssen.
- **Care-Arbeit für die Familie der Fachkraft und Beschäftigungsmöglichkeit beider Elternteile.** Hat die Fachkraft Kinder und insbesondere kleine Kinder, erlaubt es der Eltern- oder Schwiegerelternnachzug die Familie der Fachkraft in der Care-Arbeit um die Kinder zu unterstützen. Diese Hilfe im Zusammenhang mit den Kindern kann eine notwendige Voraussetzung dafür darstellen, dass in diesem biographischen Abschnitt ein Aufenthalt in Deutschland realisiert oder die gleichzeitige Beschäftigung beider Elternteile ermöglicht wird.
- **Familiärer Zusammenhalt.** Unabhängig von einer potenziellen gegenseitigen Care-Arbeit kann der Eltern- oder Schwiegerelternnachzug eine bedeutende Voraussetzung dafür sein, sich im Zuge der Entscheidung für eine Migration nicht innerhalb der Familie voneinander zu entfremden.

Alle drei Aspekte dienen dazu, sich frei für den Aufenthalt und langfristigen verbleib in Deutschland zu entscheiden. Ohne die Möglichkeit des Eltern- oder Schwiegerelternnachzugs sind bei Fachkräften oftmals ungewollte Pendel- oder Zirkelmigrationen zu beobachten. Es ist Absicht des Gesetzgebers, ausländische Fachkräfte dauerhaft für den deutschen Arbeitsmarkt zu gewinnen. Diese Norm soll den Anreiz dazu bieten, solange in Deutschland zu arbeiten und zu bleiben, wie es der Fachkraft gefällt.

²⁰ Artikel 12 Absatz 7 Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung sieht eine externe Evaluierung dieser Norm bis Ende 2027 vor.

Voraussetzungen

Stichtag und Frist

Voraussetzung ist, dass dem Stammberechtigten²¹ eine Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft erstmals ab dem 1. März 2024 erteilt wurde. Die ganze Regelung des Eltern- oder Schwiegerelternnachzugs ist vorläufig bis Ende 2028 befristet.

Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft

Folgende Aufenthaltstitel sind begünstigt:

- **Fachkraft mit Berufsausbildung**, § 18a AufenthG
- **Fachkraft mit akademischer Ausbildung**, § 18b AufenthG
- **Niederlassungserlaubnis für hoch qualifizierte Fachkräfte**, § 18c Absatz 3 AufenthG
- **Forschung**, § 18d AufenthG
- **Mobile Forschung**, § 18f AufenthG
- **Blaue Karte EU**, § 18g AufenthG
- **Unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer_innen**²², § 19 AufenthG
- **Mobile unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer_innen**²³, § 19b AufenthG
- **Sonstige Beschäftigungszwecke**, 19c Absatz 1 AufenthG für folgende Beschäftigungen
 - **als leitende Angestellte oder leitender Angestellter**
 - **als Führungskraft**
 - **als Unternehmensspezialist_in**
 - **als Wissenschaftler_in**
 - **als Gastwissenschaftler_in**
 - **als Ingenieur_in oder Techniker_in im Forschungsteam einer Gastwissenschaftlerin oder eines Gastwissenschaftlers**
 - **als Lehrkraft**
- **Ausgeprägte berufspraktische Kenntnisse**²⁴, § 19c Absatz 2 AufenthG
- **Beamt_innen**, § 19c Absatz 4 Satz 1 AufenthG
- **Selbständigkeit**, § 21 AufenthG

Eltern und Schwiegereltern

Die Zielgruppe der Eltern und Schwiegereltern geht im Falle des § 36 Absatz 3 AufenthG gezielt über die sonst übliche Begrenzung auf das Kernfamilienverhältnis zwischen Eltern zu ihren minderjährigen Kindern hinaus. Die Begünstigung der Schwiegereltern ist an die Voraussetzung gebunden, dass die Ehepartnerin oder der Ehepartner der Fachkraft sich dauerhaft zusammen mit der Fachkraft in Deutschland aufhält.

Da sich der Anspruch auf den Nachzug der Schwiegereltern aus der Aufenthaltserlaubnis der stammberechtigten Fachkraft ergibt, hat ein Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis der Ehepartnerin oder des Ehepartners keine Auswirkung auf die Aufenthaltserlaubnis der Schwiegereltern. Auch eine

²¹ Stammberechtigung bezeichnet in diesem Zusammenhang die Person, von der ein Anspruch auf Familiennachzug ursprünglich ausgeht.

²² Die Aufenthaltserlaubnis nennt sich ICT-Karte (intra-corporate transfer).

²³ Die Aufenthaltserlaubnis nennt sich Mobile-ICT-Karte.

²⁴ Diese Gruppe wird durch § 6 BeschV bestimmt. Bisher umfasste sie Menschen aus der IT- und Kommunikationstechnologie, die für eine Tätigkeit als Fachkraft über keinen formellen Abschluss verfügen müssen. Seit dem 1. März 2024 ist der Geltungsbereich des § 6 BeschV erweitert auf alle anderen Berufsgruppen, die zwar über einen formellen Abschluss im Herkunftsstaat verfügen müssen, bei dem aber erleichternd auf die Anerkennung und Gleichwertigkeitsprüfung verzichtet wird. Voraussetzungen sind zudem eine nachgewiesene Berufserfahrung und ein Mindestgehalt.

Scheidung hat nach Ausführung der Anwendungshinweise keine Auswirkung auf die Aufenthaltserlaubnis der Schwiegereltern, sofern die stammberechtigzte Person weiter als Fachkraft in Deutschland lebt.²⁵

Die Voraussetzung, dass die Ehepartnerin oder der Ehepartner dauerhaft in Deutschland lebt, ist somit lediglich Voraussetzung der erstmaligen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis der Schwiegereltern.

Lebensunterhaltssicherung

Die eigenständige Lebensunterhaltssicherung ist regelmäßig eine allgemeine Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels, § 5 Absatz 1 Nummer 1 AufenthG. Diese Norm ist als Regel formuliert. Das bedeutet, sie ist keine zwingende Voraussetzung. In atypischen und somit seltenen Fällen sind Abweichungen von der Pflicht zur eigenständigen Lebensunterhaltssicherung nach § 5 AufenthG möglich. Doch § 36 Absatz 3 Satz 2 AufenthG weist explizit auf § 5 Absatz 1 Nummer 1 AufenthG hin. Dadurch bleibt für Abweichungen von der Pflicht zur eigenständigen Lebensunterhaltssicherung in atypischen Fällen wenig Raum.²⁶

Das bedeutet, für die nachziehenden Eltern oder Schwiegereltern müssen ausreichende finanzielle Ressourcen zur Verfügung stehen, um den Lebensunterhalt zu sichern. Als Richtwert für die Höhe des benötigten Geldbetrages kann ganz grob gesagt die Höhe des Bürgergeldes (SGB II) inklusive Krankenversicherung und zuzüglich der Wohnkosten betrachtet werden. Es ist damit zu rechnen, dass mindestens 1.000 € pro Monat zur Lebensunterhaltssicherung einer nachziehenden Person zur Verfügung stehen müssen. Bei kostenfreier Unterkunft und Verpflegung reduziert sich der benötigte Betrag. Die genaue Höhe der Lebensunterhaltssicherung kann gemeinsam mit der zuständigen Ausländerbehörde oder einer Migrationsberatungsstelle erörtert werden.²⁷

Im Falle einer Verpflichtungserklärung gilt es, den Betrag als pfändbares Eigentum zusätzlich zu den eigenen Bedarfen und Verbindlichkeiten nachzuweisen. Im Falle eines Sperrkontos wird der potentiell benötigte Bedarf auf einem Sperrkonto hinterlegt. Somit ergeben sich für die Lebensunterhaltssicherung folgende denkbare Möglichkeiten:

- **Verpflichtungserklärung durch die Fachkraft.** Einerseits kann die einladende Fachkraft (gegebenenfalls zusammen mit dem Ehepartner oder der Ehepartnerin) über ein monatliches Haushaltseinkommen verfügen, mit dem der Lebensunterhalt der Eltern oder Schwiegereltern mit abgesichert ist. In diesem Fall ist eine Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG abzugeben. Sie ist für jede nachziehende Person einzeln abzugeben.
- **Verpflichtungserklärung durch Dritte.** Die Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG kann ebenso gut von einer anderen Person abgegeben werden. Beispielsweise könnten Familienangehörige in Deutschland die Verpflichtungserklärungen für die beiden Eltern auch untereinander aufteilen.
- **Sperrkonto.** Alternativ kann der Lebensunterhalt auch durch ein Sperrkonto nachgewiesen werden. Ein Sperrkonto muss für die Dauer der beantragten Aufenthaltserlaubnis genügend finanzielle Mittel bereitstellen. In das Sperrkonto können in erster Linie die betroffenen Eltern oder Schwiegereltern selbst, aber auch andere Dritte - auch außerhalb von Deutschland - einzahlen.

²⁵ [Aktualisierung der Anwendungshinweise zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz](#) mit ab dem 01.06.2024 geltenden Rechtsstand, abrufbar auf der Seite des Bundesministerium des Innern und für Heimat, Ziffer 36.3.7.

²⁶ Ebenda, Ziffer 36.3.4.

²⁷ Der Paritätische hat mit der Broschüre [Visum, Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis: Die Sicherung des Lebensunterhalts als Erteilungsvoraussetzung für einen Aufenthaltstitel](#) eine sehr umfangreiche Hilfestellung zur Ermittlung des benötigten Betrags erstellt, abrufbar auf der Seite des Paritätischen.

- **Erwerbstätigkeit.** Eine weitere denkbare Möglichkeit ist, dass die Eltern oder Schwiegereltern ihren Lebensunterhalt selbst durch Erwerbstätigkeit sichern. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 36 Absatz 3 AufenthG sieht keine Einschränkung der Erwerbstätigkeit vor. Somit sind auch gewöhnliche nichtqualifizierte Beschäftigungen erlaubt. Die Erwerbstätigkeit kann auch erst im späteren Verlauf des Aufenthalts oder bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis als Nachweis der Lebensunterhaltssicherung dienen.

Krankenversicherung

Die Pflicht zur eigenständigen Lebensunterhaltssicherung umfasst gemäß der Begriffsbestimmung des § 2 Absatz 3 AufenthG auch die Krankenversicherung. Seit 2009 besteht in Deutschland eine Krankenversicherungspflicht. Das bedeutet, grundsätzlich müssen alle Menschen über eine Versicherung verfügen, die im Falle einer Krankheit oder Verletzung für die Behandlungskosten aufkommt. Das Versicherungssystem Deutschlands besteht dabei aus drei Säulen. Die zentrale Säule bildet die gesetzliche Krankenversicherung. In ihr sind knapp unter 90 % der Bevölkerung versichert. Die zweite Säule bildet die private Krankenversicherung (PKV). Zusammen erfassen diese beiden Säulen die meisten Menschen in Deutschland. Für die verbliebenen Menschen greift der Sozialhilfeträger als dritte Säule.

Im Folgenden wird dargestellt, inwiefern ausländische Staatsangehörige im Kontext des Eltern- und Schwiegerelternnachzugs Zugang beziehungsweise keinen Zugang zu einer dieser Säulen haben.

1. Säule - gesetzliche Krankenversicherung (GKV)

Es sind drei verschiedene Zugänge zur GKV zu unterscheiden, die Versicherungspflicht, die freiwillige Versicherung und die Familienversicherung.

Versicherungspflicht in der GKV. Die Pflicht zur Versicherung in der GKV besteht gemäß § 5 Absatz 1 SGB V zuallererst für Arbeitnehmer_innen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Daneben listet die Norm Menschen auf, die Arbeitslosengeld oder Bürgergeld beziehen und erstreckt sich auf eine ganze Reihe weiterer Personengruppen in Bezug auf Leistungsbezüge.

Eltern und Schwiegereltern wären im Zusammenhang mit § 36 Absatz 3 AufenthG folglich dann von der Pflichtversicherung erfasst, wenn sie eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in Deutschland ausüben würden.

Auf der Suche danach, ob es auch einen Auffangtatbestand für Personengruppen gibt, die nicht explizit in § 5 Absatz 1 SGB V aufgelistet, sind stößt man auf Nummer 13 Buchstabe b) desselben Absatzes. Dort sind Personen erfasst, die bisher nicht gesetzlich oder privat krankenversichert waren. In § 5 Absatz 11 SGB V findet sich jedoch eine verhängnisvolle Schranke. Denn der Auffangtatbestand greift bei ausländischen Staatsangehörigen nur dann, wenn sie einen auf über 12 Monate befristeten Aufenthaltstitel besitzen und dabei nicht der Pflicht zur Lebensunterhaltssicherung nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 AufenthG unterliegen. Eltern- und Schwiegereltern sind somit vom Auffangtatbestand der Versicherungspflicht ausgeschlossen.

Freiwillige Versicherung in der GKV. Die Möglichkeit einer freiwilligen Mitgliedschaft in einer GKV besteht insbesondere für Fallkonstellationen von Menschen, die eigentlich der PKV zuzuordnen wären und für Menschen, die nach Beendigung einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit aus der vorherigen Versicherungspflicht herausfallen, § 9 Absatz Satz 1 Nummer 1 SGB V.

In der ersten Auflage dieser Handreichung wurde hinsichtlich der freiwilligen Versicherung in der GKV die Voraussetzung dieser Vorversicherungszeit übersehen und angenommen, dass eine freiwillige Versicherung in der GKV pauschal für alle Eltern- oder Schwiegereltern zugänglich wäre. Das ist leider

falsch.²⁸ Vielmehr kommt die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung in der GKV erst in Betracht, nachdem Eltern oder Schwiegereltern in Deutschland gesetzlich krankenversichert waren, entweder für 24 Monate innerhalb der letzten 5 Jahre oder unmittelbar in den vorangegangenen 12 Monaten. Eine solche Vorversicherungszeit kann beispielsweise im Rahmen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erlangt werden.

Besteht Zugang zur freiwilligen Versicherung in der GKV kann diese dauerhaft beibehalten werden. Sie kostet für Menschen ohne eigenes Einkommen monatlich etwa 230 Euro.

Es gibt Fälle, in denen kann eine ausländische Vorversicherung zugunsten einer freiwilligen Versicherung in der GKV berücksichtigt werden. Voraussetzung sind entsprechende bilaterale Abkommen mit Deutschland. Diese bestehen hinsichtlich der Krankenversicherung mit Bosnien-Herzegowina, Großbritannien, Israel, Kosovo, Marokko, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Türkei und Tunesien. Auch gibt es Abkommen zu Versicherungen zur Pflege, Rente, Arbeitslosigkeit und Unfall.²⁹

Familienversicherung in der GKV. Mitglieder der Kernfamilie können über die Familienversicherung in der GKV mitversichert werden, § 10 SGB V. Zur Kernfamilie zählen in Deutschland Eheleute und deren minderjährige Kinder. Eltern und Schwiegereltern von Fachkräften haben keinen Zugang zur Familienversicherung.

2. Säule - private Krankenversicherung (PKV)

Vereinfacht lässt sich sagen, wer nicht von der Versicherungspflicht in der GKV erfasst ist, muss sich in der PKV versichern. Das war nicht immer so. Aus diesem Grund formuliert § 6 SGB V beispielsweise die Versicherungsfreiheit, meint dabei jedoch lediglich die Befreiung von der GKV. An anderen Orten sind weitere Personengruppen genannt, die nicht der Versicherungspflicht in der GKV unterliegen. Seit 2009 bestimmt § 193 Absatz 3 Versicherungsvertragsgesetz für diese Gruppen, die keinen Zugang zur GKV haben, die Pflicht zur Versicherung in einer PKV. Das sind grob zusammengefasst

- Selbstständige und Freiberufler_innen
- Angestellte, deren Gehalt oberhalb einer entsprechenden Gehaltsgrenze³⁰ liegt
- Beamte_innen und andere Personen mit Anspruch auf Beihilfe

Etwa 10 % der Bevölkerung in Deutschland sind in dieser zweiten Säule versichert.

Eine Reisekrankenversicherung, deren Kosten moderat sind, dient ausländischen Staatsangehörigen im Zusammenhang mit touristischen Aufenthalten als ausreichender Krankenversicherungsschutz. Spätestens mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis muss jedoch eine vollwertige Krankenversicherung vorliegen. Und es ist davon auszugehen, dass bereits im Visumverfahren die Botschaft und die Ausländerbehörde verlangen werden, dass eine vollwertige Krankenversicherung perspektivisch zugänglich sein wird.

Somit bleibt die Frage, ob Eltern und Schwiegereltern im Kontext der Einreise nach § 36 Absatz 3 AufenthG Zugang zu einer PKV haben. Es ist durchaus möglich, dass eine PKV eine Mitgliedschaft anbietet. Dabei ist jedoch von sehr hohen monatlichen Beiträgen auszugehen. Denn in der PKV gilt, je älter die Betroffenen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sind und je umfangreicher die Krankenakte oder das Erkrankungsrisiko ausfallen, die in einer gesundheitlichen Begutachtung

²⁸ Ein ausdrücklicher Dank geht an dieser Stelle an Daniel Krauss von der Clearingstelle Krankenversicherung Rheinland-Pfalz für den ursprünglichen Hinweis und die weiteren hilfreichen Hinweise.

²⁹ Übersicht zu den [bilateralen Sozialversicherungsabkommen](#) auf der Seite des Vereins Deutsche im Ausland.

³⁰ Es handelt sich um die sogenannte Jahresarbeitsentgeltgrenze. Diese beträgt 2025 6.150 € brutto pro Monat.

ermittelt würden, desto höher wird der Versicherungsbetrag ausfallen. Das kann mehrere tausend Euro pro Monat umfassen und somit die Möglichkeit des Eltern- oder Schwiegerelternnachzug praktisch, wenn auch nicht rechtlich, auf eine sehr kleine Personengruppe begrenzen.

Der Basistarif der PKV. Um Menschen, die der PKV zugeordnet werden, nicht mit exorbitanten Versicherungsbeiträgen zu ruinieren, wurde der Basistarif der PKV geschaffen, § 152 Versicherungsaufsichtsgesetz. Dieser Basistarif orientiert sich am Leistungsumfang der GKV und war 2024 inklusive der Pflegeversicherung auf eine Beitragshöhe von etwa 1.050 € pro Monat gedeckelt. Analog zu anderen Tarifen kann auch der Beitrag zum Basistarif geringer ausfallen, wenn die betroffene Person relativ jung und frei von Vorerkrankungen ist.

Die Deckelung des Basistarifs mag auf den ersten Blick als eine hohe Summe erscheinen und die Leistungsfähigkeit der Fachkräfte übersteigen. Die gedeckelte Summe deckt jedoch bei sehr pflege- und versorgungsintensiven Kund_innen bei Weitem nicht die verursachten Kosten. PKV können somit ein sehr hohes Interesse daran haben, (potenziell) kostenintensiven Kund_innen den Basistarif zu verwehren. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber für Krankenkassen einen Kontrahierungszwang geschaffen. Das bedeutet, sie sind verpflichtet, alle diejenigen, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, aufzunehmen, unabhängig von deren Alter, Gesundheitszustand oder ihrer finanziellen Leistungskraft. Dieser Kontrahierungszwang gilt im Gegensatz zu anderen Tarifen der PKV auch für den Basistarif.

Dabei ist der Kontrahierungszwang auf jene Menschen begrenzt, die der PKV zuzuordnen sind. Nicht der PKV zuzuordnen sind Empfänger_innen von Sozialhilfe und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie ausländische Staatsangehörige mit befristetem Aufenthaltstitel, die der Pflicht zur Lebensunterhaltsicherung unterliegen.³¹ Diese Personengruppen muss die PKV daher nicht aufnehmen. Vom Ausschluss zum Basistarif sind somit auch Eltern- und Schwiegereltern im Zusammenhang mit dem Nachzug nach § 36 Absatz 3 AufenthG betroffen, wenn sie nicht anderweitig der PKV zuzuordnen sind. Eine anderweitige Zuordnung käme beispielsweise im Zusammenhang mit einer selbständigen Tätigkeit oder einer Angestelltentätigkeit mit einem Einkommen oberhalb der entsprechenden Gehaltsgrenze in Betracht.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat sich 2013 mit der Fragestellung der Zuordnung befasst und den Kontrahierungszwang zugunsten ausländischen Staatsangehörigen hinsichtlich des Basistarifs bestätigt.³² Demgegenüber hat der Bundesgerichtshof (BGH) jedoch im folgenden Jahr geurteilt, dass eine Versicherung im Basistarif nur dann geboten sei, wenn eine grundsätzliche Zuordnung zum System der privaten Krankenversicherung bestehe.³³ Der Linie des BGH folgen seitdem die nachrangigen Gerichte.³⁴

³¹ Bach/Moser/Wiemer, Private Krankenversicherung, Teil F, Randnummer 21.

³² Urteil vom 18.04.2013 - BVerwG 10 C 10.12, abrufbar [auf der Seite des BVerwG](#).

³³ Urteil vom 16.07.2014 - BGH IV ZR 55/14, abrufbar [auf der Seite des BGH](#).

³⁴ Siehe stellvertretend Beschluss vom 01.08.2022 - Oberlandesgericht München 25 U 1865/21, abrufbar [auf der Seite der Bayerischen Staatskanzlei](#) und Urteil vom 23.01.2024 - VG Berlin 21 K 526/22 V, abrufbar [auf der Seite des Landes Berlin](#).

3. Säule - Sozialhilfeträger

Entsprechend der vorangegangenen Ausführungen gibt es Menschen, die zwar der allgemeinen Versicherungspflicht unterliegen, aber weder der GKV noch der PKV zuzuordnen sind. Dabei handelt es sich neben Empfänger_innen von Sozialhilfe und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz unter anderem um ausländische Staatsangehörige mit befristetem Aufenthaltstitel, die der Pflicht zur Lebensunterhaltssicherung unterliegen. Knapp über 2 % der Menschen in Deutschland erhalten somit durch die dritte Säule der Sozialhilfeträger Versorgung im Krankheitsfall.

Nach Ausführung des Urteils des BGH aus dem Jahr 2014 würden ausländische Staatsangehörige, die der Pflicht zur Lebensunterhaltssicherung unterliegen, im Bedarfsfall Gesundheitsleistungen nach § 23 SGB XII durch das Sozialamt erhalten, die anschließend gemäß § 68 AufenthG von derjenigen Person zurückgefordert würden, die eine Verpflichtungserklärung abgegeben hat.

Damit das Kostenrisiko nicht zulasten des Sozialamts geht, sondern tatsächlich von der Verpflichtungserklärung gedeckt ist, müsste ohne Anspruch auf eine GKV oder PKV eine äußerst hohe Zahlungsfähigkeit nachgewiesen werden. Vermutlich nicht geringer, als die Beträge, zu denen auch ein regulärer Tarif in der PKV ausfallen würde.

Für die Zielgruppe der Eltern und Schwiegereltern im Zusammenhang mit dem Nachzug nach § 36 Absatz 3 AufenthG stellt der Verweis auf den Sozialhilfeträger somit primär einen Ausschluss von der Zuordnung der ersten Säule der GVK und zweiten Säule der PKV dar. Denn ob die Zuordnung zur dritten Säule der Voraussetzung der Lebensunterhaltssicherung einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 1 AufenthG in Verhältnis mit § 2 Absatz 3 Satz 1 AufenthG genügen kann, ist fraglich. Wenn es rechtlich möglich wäre, müsste die Verpflichtungserklärung jegliches zukünftige Krankheitsrisiko abdecken. Das würde ein zugrundeliegendes Einkommen und Vermögen voraussetzen, das nur in seltenen Fällen vorstellbar ist.

Ist die Voraussetzung des Krankenversicherungsschutzes erfüllbar?

Im Folgenden wird zusammengefasst, ob und unter welchen Umständen die unterschiedlichen Zugänge für eine Krankenversicherung im Falle eines Eltern- oder Schwiegerelternnachzugs eröffnet sind. Es ist eine vereinfachende Zusammenfassung. Abweichungen zugunsten der Realisierung des Eltern- und Schwiegerelternnachzugs sind vorliegend nicht bekannt, sollen jedoch nicht ausgeschlossen werden.

1. Säule - gesetzliche Krankenversicherung

- **Die Versicherungspflicht setzt eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bei Einreise voraus.**
- **Eine freiwillige Versicherung ist im Anschluss an eine mindestens einjährige sozialversicherungspflichtige Beschäftigung möglich.**
- **Familienversicherung ist jenseits der Kernfamilie nicht zugänglich.**

2. Säule - private Krankenversicherung

- **Eine reguläre Mitgliedschaft setzt sehr hohe monatliche Beiträge voraus.**
- **Der Basistarif setzt eine selbständige Tätigkeit oder eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Einkommen oberhalb der monatlichen Gehaltsgrenze von 6.150 € voraus.**

3. Säule - Sozialhilfeträger

- **Ob der Verweis auf die 3. Säule der Voraussetzung einer Krankenversicherung im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 1 AufenthG rechtlich genügen kann, ist fraglich.**
- **Eine Verpflichtungserklärung ohne Zugang zur GKV oder PKV müsste ein weitgehend unkalkulierbares Kostenrisiko im Krankheitsfall abzudecken vermögen.**

Folglich wird es voraussichtlich nur in den seltensten Fällen möglich sein, im Zuge des Eltern- oder Schwiegerelternnachzugs die Voraussetzung der Lebensunterhaltssicherung einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes zu erfüllen. Diese ausländerrechtliche Regelung privilegiert somit nicht nur rechtlich den Personenkreis derjenigen, die seit März 2024 erstmals einen Aufenthaltstitel als Fachkraft erhalten, sondern privilegiert zudem praktisch auch diejenigen, die über überaus hohe finanzielle Ressourcen verfügen.

In der Vergangenheit gab es regelmäßig Einzelfälle des Familiennachzugs im Härtefall nach § 36 Absatz 2 AufenthG, denen der fehlende Zugang zur GKV oder PKV zum Verhängnis wurde. Diese Problematik scheint im Gesetzgebungsprozess nicht berücksichtigt worden zu sein. Denn in der bestehenden Form droht der beabsichtigte Anreiz des Eltern- und Schwiegerelternnachzugs weitestgehend ins Leere zu laufen.

Die Problematik eines fehlenden Zugangs zur Krankenversicherung könnte vermieden werden, wenn der Gesetzgeber eine Zuordnung der Personengruppe nach § 36 Absatz 3 AufenthG zu einer der beiden ersten Säulen legislativ vornehmen würde. Entweder über § 5 Absatz 11 SGB V zur GKV oder etwa über § 193 Absatz 5 Versicherungsvertragsgesetz zum Basistarif der PKV.

Vor einer Entscheidung bezüglich der Antragstellung nach § 36 Absatz 3 AufenthG ist zu empfehlen, sich mit einer Fachberatungsstelle bezüglich Krankenversicherungsschutz in Verbindung zu setzen. Eine Auflistung ist auf der Seite [BACK – Bundesverband Anonymer Behandlungsschein und Clearingstellen für Menschen ohne Krankenversicherung](#) zu finden.

Wohnraum

Beim Familiennachzug zu ausländischen Staatsangehörigen ist das eigenständige Bereitstellen von ausreichendem Wohnraum eine regelmäßige Voraussetzung, § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AufenthG. Diese Voraussetzung gilt auch im Falle des § 36 Absatz 3 AufenthG. Dabei können die Eltern oder Schwiegereltern in derselben Wohnung mit der Fachkraft wohnen oder eine eigene Wohnung beziehen.

§ 29 Absatz 5 AufenthG sieht einen Verzicht vom Wohnraumerfordernis beim Familiennachzug für Ehepartner_innen und minderjährige Kinder im Falle einer bestimmte Personengruppe vor. Es ist ausgerechnet dieselbe Gruppe, die als Fachkräfte im Sinne des § 36 Absatz 3 AufenthG gilt. Folglich wird im Falle des Eltern- und Schwiegerelternnachzugs bei der Bemessung des ausreichenden Wohnraums darauf verzichtet die bereits im Wohnraum lebenden Ehepartner_innen und Kinder mit anzurechnen.³⁵

Die Bemessung der konkreten Größe des ausreichenden Wohnraums wird bedarfsabhängig von der Ausländerbehörde bestimmt. Dabei kommt es auf die Beschaffenheit und Belegung der Wohnung an. Es darf kein höheres Wohnniveau verlangt werden als für Sozialwohnungen in der jeweiligen Region. Jedenfalls wird von ausreichendem Wohnraum ausgegangen, wenn für jedes Familienmitglied über dem sechsten Lebensjahr zwölf Quadratmeter und für jedes Familienmitglied unter dem sechsten Lebensjahr zehn Quadratmeter Wohnfläche zur Verfügung stehen und Nebenräume (Küche, Bad,

³⁵ Aktualisierung der Anwendungshinweise zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz, an anderem Ort, Ziffer 36.3.4.

WC) in angemessenem Umfang mitbenutzt werden können. Die Unterschreitung dieser Wohnungsgröße um etwa zehn Prozent soll unschädlich sein.³⁶

Geltungsdauer

Die Anwendungshinweise verweisen hinsichtlich der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis der nachziehenden Eltern und Schwiegereltern auf die Bestimmung des § 27 Absatz 4 AufenthG. Demnach wird die Aufenthaltserlaubnis der Eltern oder Schwiegereltern längstens für die Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis der einladenden Fachkraft erteilt. Sie ist jedenfalls erstmals für mindestens ein Jahr zu erteilen.³⁷

Entscheidet sich eine Fachkraft dazu, sich einbürgern zu lassen, hat das keine Auswirkungen auf die bestehende Aufenthaltserlaubnis der Eltern oder Schwiegereltern. Vielmehr gehen die Änderungen im Aufenthaltsrecht und Einbürgerungsrecht Hand in Hand: „Die beschleunigte Einbürgerungsmöglichkeit soll auch dazu dienen, für ausländische Fachkräfte einen Anreiz zu setzen, nach Deutschland zu kommen bzw. sich dauerhaft für ein Leben in Deutschland zu entscheiden.“³⁸ Diese Absicht findet Entsprechung in § 28 Absatz 4 AufenthG. Diese Norm bestimmt, dass § 36 Absatz 3 AufenthG auch auf ausländische Familienangehörige von Deutschen Anwendung findet. Somit kann auch nach Einbürgerung der Fachkraft die Aufenthaltserlaubnis nach § 36 Absatz 3 AufenthG der Eltern oder Schwiegereltern verlängert werden, solange die sonstigen Erteilungsvoraussetzungen, insbesondere die Lebensunterhaltssicherung, vorliegen.

Zudem ist es denkbar, dass Eltern und Schwiegereltern durch Erwerbstätigkeit mittelfristig einen eigenständigen Anspruch auf eine Niederlassungserlaubnis oder Einbürgerung erlangen. Der Wechsel in einen anderen Aufenthaltstitel steht bei Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen offen.

Perspektivischer Zugang zum Eltern- und Schwiegerelternnachzug für Menschen mit humanitärem Status

Menschen mit einem humanitären Status haben oft ein besonders hohes Interesse an einem Elternnachzug. Denn die Fluchtgründe stehen einer Rückkehr in den Herkunftsstaat entgegen. Die Lage, der die Eltern ausgesetzt sind und die fehlende Möglichkeit, den familiären Zusammenhalt aufrecht zu erhalten, können als starke Belastung erlebt werden. Sie möchten ihre Eltern nicht im Stich lassen.

Menschen, die mit einem Schutzstatus in Deutschland leben, sind vom privilegierte Eltern- und Schwiegerelternnachzug nicht begünstigt. Die Norm adressiert exklusiv Menschen, die ab dem 1. März 2024 erstmals eine Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft beantragen und erhalten. Die Norm ist ein Instrument, Fachkräfte für die Migration nach Deutschland und einen langfristigen Verbleib zu motivieren.

Aber auch Menschen mit Schutzstatus können Fachkräfte sein – auch wenn sie bisher noch keine entsprechende Aufenthaltserlaubnis haben. Und sie könnten motiviert sein, zugunsten besserer Lebensbedingungen auf Ebene der Fachkräftemigration in andere Staaten zu migrieren. Ihnen das Privileg des Eltern- oder Schwiegerelternnachzugs zu eröffnen, kann dazu dienen, sie dauerhaft im deutschen Arbeitsmarkt zu halten. Somit sollte die politische Absicht, Fachkräfte für den deutschen Arbeitsmarkt zu gewinnen und zu halten, auch Fachkräfte mit Schutzstatus umfassen.

³⁶ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz, an anderem Ort, Ziffer 2.4.2.

³⁷ Aktualisierung der Anwendungshinweise zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz, an anderem Ort, Ziffer 36.3.7.

³⁸ Bundestag-Drucksache 20/9044, Seite 22.

Wege vom Schutzstatus zu einem Aufenthaltstitel mit Erlaubnis zum Eltern- oder Schwiegerelternnachzug

Der Geltungsbereich des § 36 Absatz 3 AufenthG ist in dem Moment eröffnet, in dem ein Mensch mit Schutzstatus in Deutschland nach dem 1. März 2024 erstmals eine Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft erhält. Für Menschen mit Asylberechtigung, § 25 Absatz 1 AufenthG, und Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärem Schutz, § 25 Absatz 2 AufenthG, bestehen keine Einschränkungen, bei Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft den Aufenthaltswitz zu wechseln. Gleiches gilt für Menschen mit vorübergehendem Schutz nach § 24 AufenthG oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Zusammenhang mit Aufnahmeprogrammen nach §§ 22 oder 23 AufenthG. Denkbar ist etwa eine Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft auf Grundlage einer Ausbildung, § 18a AufenthG, eines Studiums, § 18b AufenthG, oder bei entsprechend hohem Gehalt einer Blauen Karte EU, § 18g AufenthG. Für Menschen mit vorübergehendem Schutz ist die direkte Erteilung der Blauen Karte EU durch § 19f AufenthG versperrt.

Besonderer Weg für Abschiebungsverbot und andere humanitäre Aufenthaltstitel

Anderes gilt für Menschen mit Abschiebungsverbot nach § 25 Absatz 3 AufenthG und andere humanitäre Aufenthaltserlaubnisse, wenn zuvor ein Asylverfahren durchlaufen wurde. Denn rechtlich betrachtet wird in diesem Fall ein Abschiebungsverbot vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder eine sonstige humanitäre Aufenthaltserlaubnis von der Ausländerbehörde erst nach Abschluss des Asylverfahrens geprüft und zugesprochen. Somit greift die Sperrwirkung des § 10 Absatz 3 AufenthG. Eine Erläuterung der [Sperrwirkung](#) findet sich im folgenden Kapitel *Perspektivischer Zugang zum Eltern- oder Schwiegerelternnachzug für Menschen mit Duldung*.

In seltenen Fällen wird anstelle eines Asylantrags beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein Antrag auf Abschiebungsverbot oder eine sonstige humanitäre Aufenthaltserlaubnis direkt bei der Ausländerbehörde gestellt. In diesen Fällen gilt die Sperrwirkung des § 10 AufenthG nicht.

Betroffen sind von der Sperrwirkung somit Menschen, die im Anschluss an ein negatives Asylverfahren neben einem Abschiebungsverbot unter anderem eine der folgenden humanitären Aufenthaltserlaubnisse nach dem Kapitel 2 Abschnitt 5 des AufenthG erhalten haben:

- **Härtefallkommission**, § 23a AufenthG
- **Unmöglichkeit der Ausreise**, § 25 Absatz 5 AufenthG
- **Gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige**, § 25a AufenthG
- **Nachhaltige Integration**, § 25b AufenthG

Die Sperrwirkung des § 10 Absatz 3 AufenthG wirkt zeitlich unbegrenzt fort. Auch wenn Betroffene bereits mehrere Jahre als Fachkräfte mit einer der genannten Aufenthaltstitel in Deutschland leben, können sie keine entsprechende einfache Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft beantragen. Dafür bedarf es eines Umweges. Diese Menschen können die Sperrwirkung des § 10 Absatz 3 AufenthG überwinden, indem sie bei Erlangung einer beruflichen oder akademischen Qualifikation, beziehungsweise bei Arbeit auf Grundlage dieser Qualifikationen, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG erhalten.

Umweg über § 19d AufenthG

Diese Norm ist ursprünglich dazu gedacht, Menschen mit einer Duldung eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck einer qualifizierten Beschäftigung zu erteilen. Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung ist der Absatz 4 hinzugekommen. Nach diesem Absatz kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG auch an Menschen erteilt werden, die nach negativem Abschluss eines Asylverfahrens zunächst eine der oben aufgeführten humanitären Aufenthaltserlaubnisse erhalten hatten.

§ 19d AufenthG ist keine Anspruchsnorm. Sie ist mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung von einer Ermessensnorm (*kann erteilt werden*) zu einer Norm des gebundenen Ermessens (*soll erteilt werden*) umformuliert worden, sie ist jedoch weiterhin keine Anspruchsnorm (*ist zu erteilen/wird erteilt*). Somit begründet sich der Bedarf des § 19d Absatz 3 AufenthG. Mit diesem Absatz wird ein Durchbrechen der Sperrwirkung des § 10 Absatz 3 AufenthG explizit ermöglicht.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG ist nicht von der Privilegierung zum Eltern- oder Schwiegerelternnachzug des § 36 Absatz 3 AufenthG erfasst. § 19d AufenthG kann jedoch als Umweg genutzt werden zu einer der von § 36 Absatz 3 AufenthG erfassten Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft. Vorausgesetzt, diese Aufenthaltserlaubnis ist eine Anspruchsnorm und durchbricht als solche die Sperrwirkung des § 10 Absatz 3 AufenthG. Dabei bleiben die Anspruchsnormen §§ 18a, 18b und 19c Absatz 2 AufenthG ausdrücklich von § 10 Absatz 3 Satz 4 AufenthG versperrt.

In Betracht kommt insbesondere die Blaue Karte EU nach § 18g AufenthG. Sie verlangt unter anderem eine auf einem akademischen Abschluss³⁹ beruhende qualifizierte Beschäftigung und ein Jahresgehalt von 45.300 € brutto, beziehungsweise ein Monatsgehalt von 3.775 € brutto. Innerhalb der ersten 3 Berufsjahre nach Abschluss oder für eine Reihe von Mangelberufen gilt ein niedrigeres Jahresgehalt von 41.042 € brutto, beziehungsweise ein Monatsgehalt von 3.420 € brutto.

Wird alleine der § 18g AufenthG in den Blick genommen, könnte die Frage aufkommen, warum der Umweg über § 19d AufenthG hin zur Blauen Karte EU notwendig ist. Denn die Blaue Karte EU scheint als Anspruchsnorm die Sperrwirkung des § 10 Absatz 3 AufenthG zu durchbrechen. Aber in diesem Fall kommt die gesonderte Sperrnorm des § 19f AufenthG hinzu. Diese Norm versperrt die Erteilung einer Blauen Karte EU an Menschen mit einem anderen humanitären Aufenthaltstitel als Asylberechtigung, Flüchtlingseigenschaft und subsidiärem Schutz, § 19f Absatz 2 Nummer 2 AufenthG.

Weitere mögliche Aufenthaltstitel, die nach Umweg über § 19d AufenthG einen Eltern- oder Schwiegerelternnachzug erlauben, sind die Aufenthaltserlaubnisse für Forschung, § 18d AufenthG, Mobile Forschung, § 18f AufenthG, Unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer_innen, § 19 AufenthG, Mobile unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer_innen, § 19b AufenthG, oder Beamt_innen, § 19c Absatz 4 Satz 1 AufenthG. Alle anderen von § 36 Absatz 3 AufenthG begünstigten Aufenthaltserlaubnisse sind keine Anspruchsnormen und somit für ehemals abgelehnte Asylbewerber_innen aufgrund des § 10 Absatz 3 AufenthG dauerhaft versperrt. Das gilt insbesondere auch für die Aufenthaltserlaubnis der Selbständigkeit nach § 21 AufenthG.

Schutzstatus und Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft nebeneinander

Für viele Menschen mit Schutzstatus oder humanitärer Aufenthaltserlaubnis markiert die Erteilung des Aufenthaltstitels einen wichtigen Punkt in ihrer Zuwanderungsbiographie. Sie dürfen sich nach der Flucht nun sicher fühlen. Insbesondere die Schutzstatus Asylberechtigung, Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz sind zudem mit wertvollen Erleichterungen verbunden hinsichtlich Beschaffung von Reisepässen, Familiennachzug, Niederlassungserlaubnis oder Einbürgerung. Insgesamt dürften Menschen mit Schutzstatus gehemmt sein, diesen Aufenthaltstitel gegen eine Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft einzutauschen.

³⁹ Begünstigt können zudem Menschen mit beruflichem Ausbildungsabschluss sein, wenn sie etwa über eine Berufsakademie eine zu einem Hochschulabschluss gleichwertige Qualifikation erlangt haben. Im Bereich der Informationstechnologie können auch Arbeitskräfte ohne formellem Abschluss aber mit *höheren beruflichen Fähigkeiten* eine Blaue Karte EU erhalten.

Denn im Gegensatz zu einem Schutzstatus ist die Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft an das Beschäftigungsverhältnis geknüpft. Seit dem 1. Juni 2024 können Fachkräfte bei Verlust ihrer Beschäftigung eine Chancenkarte nach § 20a AufenthG erhalten, solange ihre bisherige Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft noch gültig ist. Die Chancenkarte ermöglicht, innerhalb von 18 Monaten eine erneute qualifizierte Beschäftigung zu suchen und aufzunehmen. Währenddessen kann der Lebensunterhalt durch eine nicht qualifizierte Beschäftigung gesichert werden, die bis zu 20 Stunden die Woche ausgeübt werden darf.

Aber die Möglichkeit, über eine Chancenkarte den Verbleib in Deutschland bis zur erneuten Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft zu sichern, bietet nicht dieselbe Sicherheit, wie ein Schutzstatus. Somit stellt sich die Frage, ob tatsächlich eine Entscheidung zwischen beiden Aufenthaltserlaubnissen notwendig ist.

Das BVerwG hat bereits 2013 geurteilt⁴⁰, dass es der Systematik des AufenthG entspricht mehrere Aufenthaltstitel nebeneinander zu erteilen, wenn die jeweiligen Erteilungsvoraussetzungen vorliegen und die unterschiedlichen Aufenthaltstitel jeweils eigenständige Rechtsfolgen vorsehen. Gemeint ist damit beispielsweise, wenn jeweils exklusiv die Flüchtlingseigenschaft den Anspruch auf einen Flüchtlingsreisepass und die Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft den Eltern- und Schwiegerelternnachzug vorsehen. Entsprechend führt das BVerwG aus:

„Folglich sind ihm auf einen entsprechenden Antrag hin beide Aufenthaltstitel zu erteilen. Denn nur so kann der Ausländer von den mit beiden Aufenthaltstiteln verbundenen Rechtsvorteilen effektiv Gebrauch machen. Müsste er sich für einen der beiden Aufenthaltstitel entscheiden, würden ihm hierdurch die nur mit dem anderen Titel verbundenen Rechtsvorteile verlorengehen, obwohl er nach dem Gesetz auch auf diesen Titel und die damit verbundenen Rechtsvorteile einen Anspruch hat.“⁴¹

Dass eine Person zwei oder mehrere Aufenthaltstitel nebeneinander hat, ist nicht gewöhnlich. Bereits in dem von diesem Urteil betroffenen Fall hatte die Ausländerbehörde die Erteilung mehrerer Aufenthaltstitel mit dem Argument abgelehnt, dass es technisch nicht vorgesehen sei. Dazu führt das BVerwG aus, dass die erforderliche Eintragung etwa als Zusatz zur Art des Titels oder im Anmerkungsfeld vorgenommen werden könne.⁴² Weitere Ausführungen zum Thema [mehrere Aufenthaltstitel nebeneinander](#) finden sich auf der Seite der Landeszuwanderungsbeauftragten.

Solange ein Schutzstatus inhaltlich noch begründet ist, empfiehlt es sich folglich dringend, diesen Schutzstatus nicht durch eine Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft zu ersetzen, sondern diese Aufenthaltserlaubnis zusätzlich zu beantragen.

Keine Beurteilung der Rückkehrbereitschaft im Visumverfahren

Fraglich ist, ob beim Eltern- oder Schwiegerelternnachzug eine positive Rückkehrprognose bestehen muss. Einen Schutzstatus zu besitzen, bedeutet regelmäßig, dass die Situation der individuellen Person im Falle der Rückkehr in den Herkunftsstaat als fragil zu betrachten ist. Diese potenziell vielschichtige Unsicherheit im Herkunftsstaat könnte im Zusammenhang mit dem Visumverfahren für die Eltern oder Schwiegereltern die Frage aufwerfen, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass mit Ablauf des Gültigkeitszeitraums der Aufenthaltserlaubnis nach § 36 Absatz 3 AufenthG tatsächlich eine Rückkehr in den Herkunftsstaat erfolgen wird.

⁴⁰ Urteil vom 19.03.2013 - BVerwG 1 C 12.12, abrufbar [auf der Seite des BVerwG](#).

⁴¹ Ebenda, Randnummer 19.

⁴² Ebenda, Randnummer 23.

Zu den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen zählt gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 3 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis im Ermessen gegen die Interessen Deutschlands abzuwägen. Der Eltern- oder Schwiegerelternnachzug ist eine solche Ermessensnorm. Und zu den Interessen Deutschlands zählt nach Ausführung des Visumhandbuchs insbesondere, „dass sich die Einreise nach und der Aufenthalt in Deutschland in geregelten Bahnen vollziehen“⁴³, die auch durch die Prüfung einer Rückkehrbereitschaft oder Rückkehrprognose zu prüfen sein kann. Die Ausführungen im Visumhandbuch bestimmen jedoch gleichzeitig, dass die Rückkehrbereitschaft als Regelerteilungsvoraussetzung nur im Kontext von vorübergehenden Aufhalten zu prüfen ist. Zwar ist jede Aufenthaltserlaubnis befristet, aber das Visumhandbuch nennt als Beispiele für einen vorübergehenden Aufenthalt die Zwecke Au-pair, Werksvertrag und Sprachkurse. Das sind Aufenthalte mit einem von vornherein geplanten Aufenthaltsende. Ein Aufenthalt nach Abschnitt 6 des AufenthG zum Zweck des Familiennachzugs ist in diesem Sinne nicht als vorübergehender Aufenthalt zu werten. Insbesondere nicht mit Hinblick auf die gesetzgeberische Absicht, mithilfe des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung den Anreiz für einen dauerhaften Verbleib in Deutschland zu erhöhen.

Perspektivischer Zugang zum Eltern- oder Schwiegerelternnachzug für Menschen mit Duldung

Ist der privilegierte Eltern- oder Schwiegerelternnachzug perspektivisch auf Menschen, die im Asylverfahren erfolglos geblieben sind, anwendbar? Sie werden mit Ablauf der Klagefrist ausreisepflichtig und erhalten, solange die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgesetzt ist, eine Duldung. Es besteht ein starker politischer Druck den Aufenthalt von Menschen mit Duldung zeitnah zu beenden, sei es dadurch sie zu einer „freiwilliger Rückkehr“ zu drängen oder durch Abschiebung.

Bei der Frage, welche Bleibereichtsperspektiven für Menschen in einer Duldung eröffnet werden können, um perspektivisch als Fachkraft in den Geltungsbereich des § 36 Absatz 3 AufenthG zu kommen, ist immer die Sperrwirkung des § 10 AufenthG zu beachten.

Die Sperrwirkung des § 10 AufenthG

Die Sperrwirkung des § 10 AufenthG soll laut Gesetzesbegründung dazu dienen, „keine Anreize zur Einreise zum Zweck der Asylantragstellung mit dem eigentlichen Ziel der Erwerbstätigkeit zu setzen“⁴⁴. Mit anderen Worten, § 10 AufenthG soll verhindern, dass das Asylverfahren zur Erwerbsmigration genutzt wird. Bislang war somit nach dem negativen Abschluss eines Asylverfahrens der Weg hin zu all jenen Aufenthaltserlaubnissen gesperrt, die keine Anspruchsnormen waren.

Konkret besagt die Sperrwirkung des § 10 Absatz 3 AsylG, dass ausländischen Staatsangehörigen, deren Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist oder die ihren Asylantrag zurückgenommen haben, ein Aufenthaltstitel vor der Ausreise nur aus humanitären Gründen erteilt werden darf. Sofern der Asylantrag aus bestimmten Gründen als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, darf vor der Ausreise kein Aufenthaltstitel erteilt werden, es sei denn, es handelt sich um eine Anspruchsnorm oder die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für ein Abschiebungsverbot nach § 25 Absatz 3 AufenthG.

Da mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung die Aufenthaltserlaubnisse als Fachkraft teilweise zu Anspruchsnormen wurden, hat der Gesetzgeber in § 10 Absatz 3 Satz 4

⁴³ [Visumhandbuch](#), abrufbar auf der Seite des Auswärtigen Amtes, Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung nationaler Visa, Ziffer 1.5., Seite 4.

⁴⁴ Bundestag-Drucksache 20/9347, Seite 14.

AufenthG ergänzt, dass die §§ 18a und 18b AufenthG trotz Aufwertung als Anspruchsnorm weiterhin von der Sperrwirkung erfasst bleiben.

Die Sperrwirkung des § 10 AufenthG gilt nur im Anschluss an ein negatives Asylverfahren. Sollte die Duldung auf ein Erlöschen eines Visums oder Erlöschen einer Aufenthaltserlaubnis folgen, gilt § 10 AufenthG nicht.

Spurwechsel

Für den Weg heraus aus einer Duldung und hinein in eine Aufenthaltserlaubnis wird der Begriff des Spurwechsels verwendet.⁴⁵ Die zentralen Ausgangspunkte für einen Spurwechsel sind:

- **Ausbildungsduldung**, § 60c AufenthG
- **Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für Geduldete**, § 16g AufenthG
- **Beschäftigungsduldung**, § 60d AufenthG
- **Gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige**, § 25a AufenthG
- **Nachhaltige Integration**, § 25b AufenthG
- **Härtefallkommission**, § 23a AufenthG
- **Unmöglichkeit der Ausreise**, § 25 Absatz 5 AufenthG

Diese Normen sind alle nicht durch die Sperrwirkung des § 10 Absatz 3 AufenthG versperrt. Zur Annäherung an das Privileg des Eltern- und Schwiegerelternnachzugs gilt es, über die Erlangung einer solchen Aufenthaltserlaubnis hinaus zusätzlich eine Qualifikation abzuschließen und mit dieser oder einer bereits im Herkunftsstaat erlangten Qualifikation als Fachkraft tätig zu werden. Dabei gelten analog die obigen Ausführungen aus den Kapiteln [Besonderer Weg für Abschiebungsverbot und andere humanitäre Aufenthaltstitel](#) und [Umweg über § 19d AufenthG](#). Denn der Weg über die einfache Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft nach den §§ 18a und 18b AufenthG ist durch § 10 Absatz 3 Satz 4 AufenthG versperrt.

Letztendlich reduzieren sich die Möglichkeiten weitgehend auf den Umweg über § 19d AufenthG im Zusammenhang mit einer akademischen Qualifikation und anschließenden Erteilung einer der folgenden Aufenthaltstitel, wie oben ausgeführt:

- **Blaue Karte EU**, § 18g
- **Aufenthaltserlaubnisse für Forschung**, § 18d AufenthG
- **Mobile Forschung**, § 18f AufenthG
- **Unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer_innen**, § 19 AufenthG
- **Mobile unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer_innen**, § 19b AufenthG
- **Beamt_innen**, § 19c Absatz 4 Satz 1 AufenthG

Für Menschen, die im Anschluss an ein negatives Asylverfahren von der Sperrwirkung des § 10 AufenthG betroffen sind, besteht folglich nur ein äußerst schmaler Pfad hin zu einer Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft, mit der die Eltern oder Schwiegereltern nachgeholt werden können. Nur Menschen mit einer herausragenden Bildungs- und Erwerbsbiographie und Anspruch auf eine der vorangehend genannten Aufenthaltstitel können über diesen Weg den Eltern- oder Schwiegerelternnachzug erreichen.

⁴⁵ Eine umfangreiche [Darstellung der Möglichkeiten des Spurwechsels](#), die durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung eröffnet werden, hat die Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender (GGUA) erstellt, abrufbar auf der Seite der GGUA.

Impressum

2. Auflage, Kiel, 7. Januar 2025

Herausgeberin:

Die Landesbeauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen

www.landtag.ltsh.de/beauftragte/fb

Autor:

Elias Elsler

Telefon (0431) 988-1291

fb@landtag.ltsh.de

